

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00502 vom 1. Oktober 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00502](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00502)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00502 du 1 octobre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00502 del 1 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1956, ohne erlernten Beruf, war von 1979 bis 2008 bei der A.\_\_\_\_ AG erwerbstätig als er seine Stelle (zuletzt als Baumaschinenführer) im Jahr 2008 aus gesundheitlichen Gründen verlor (Urk. 6/37). Nach dem ein erstes unter Hinweis insbesondere auf (unfallbedingte) Handgelenksbeschwerden gestelltes Leistungsgesuch (um berufliche Massnahmen; Urk. 6/1) im Jahr 2003 abgelehnt worden war (da er bereits angemessen eingegliedert war, vgl. Urk. 6/19),

meldete er sich im Jahr 2008 unter Hinweis nun auf Depressionen, Rückenschmerzen und Beschwerden am linken Handgelenk erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 6/33). Die IV-Stelle sprach ihm nach getätigten Abklärungen mit Wirkung ab 1. September 2008 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu (Urk. 6/59) und bestätigte im Rahmen eines von Amtes wegen durchgeführten Revisionsverfahrens im Jahr 2010 den Anspruch auf die bisherige Rente (Mitteilung vom 19. August

2010; Urk. 6/70).

Im Jahr 2012 leitete die IV-Stelle ein weiteres Revisionsverfahren in die Wege (Urk.

6/74). Nach getätigten Abklärungen – namentlich Veranlassung einer polydisziplinären medizinischen Untersuchung des Versicherten durch das Begutachtungszentrum B.\_\_\_\_

(MEDAS-Gutachten vom 6. Februar 2013 [Urk. 6/90] einschliesslich ergänzende Stellungnahme vom 27. März 2014 [Urk. 6/120]) – sowie Abschluss der beruflichen Eingliederungsbemühungen (Mitteilung vom 6. Mai 2013; Urk. 6/98) verneinte sie mit Verfügung vom 18. September 2014 gestützt auf einen neu errechneten Invaliditätsgrad von 30% den weiteren Anspruch auf eine Invalidenrente und hob die bisher ausgerichtete ganze Rente mit Wirkung ab 1. November 2014 auf (Urk. 6/130). Dagegen liess der Versicherte am 20. Oktober 2014 Beschwerde erheben (Urk. 6/133 S. 3), welche das hiesige Gericht unter Hinweis darauf, dass der (über 58jährige) Beschwerdeführer nicht auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden könne

und Eingliederungsmassnahmen notwendig seien, mit Urteil vom 30. Mai 2016 aufhob mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer einstweilen weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat (Urk. 6/147; Prozess Nr. IV.2014.01083).

In der Folge holte die IV-Stelle

bei den behandelnden Ärzten aktuelle Berichte ein (Urk. 6/163, Urk. 6/167, Urk. 6/171).

Mit Vorbescheid vom 20. Oktober 2017

hielt sie

fest, dass sich der Versicherte bereits im Oktober 2014 – während des hängigen Beschwerdeverfahrens - für berufliche Massnahmen angemeldet habe und diese - da keine Stelle habe gefunden werden können - per 2. Juni 2015 abgeschlossen worden seien .

Da sich in medizinischer Hinsicht keine Veränderung ergeben habe und sich nach wie vor ein Invaliditätsgrad von 30

% errechne, sei die Rente aufzuheben bzw. bestehe kein Anspruch mehr auf berufliche Massnahmen (Urk. 6/175). Daran hielt sie nach erhobenem Einwand durch den Versicherten (Urk. 6/176 und Urk. 6/180) mit Verfügung vom 27. April 2018 fest und hob die Rente auf das Ende des der Verfügung folgenden Monats, mithin per 1.

Juni 2018 , auf (Urk. 2).

## **E. 2**

Dagegen liess X.\_\_\_\_ hierorts mit Eingabe vom 28. Mai 2018 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit den Anträgen, die Verfügung der IV-Stelle vom 27. April 2018 sei aufzuheben und es seien dem Versicherten unter Berücksichtigung der mit Urteil vom 30.

Mai 2016 (IV.2014.01083) rechtskräftig festgestellten Unzumutbarkeit der Selbsteingliederung auch ab Juni 2018 weiterhin die bisherigen Rentenleistungen der Invalidenversicherung auszurichten (1.); eventueliter sei die Verfügung der IV-Stelle vom 27. April 2018 aufzuheben und es sei unter Berücksichtigung der mit Urteil vom 30. Mai 2016 (IV.2014.01083) rechtskräftig festgestellten Unzumutbarkeit der Selbsteingliederung unter Weiterausrichtung der bisherigen Rente die Sache erneut zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen und hernach sei der Erfolg der Massnahme beziehungsweise der künftige Rentenanspruch erneut zu prüfen (2.); unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin (3.; Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle stellte mit Vernehmlassung vom 29. Juni 2018 Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Für die vorliegend massgeblichen Grundlagen, namentlich die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Unzumutbarkeit der Selbsteingliederung bei Aufhebung von

Renten von versicherten Personen, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen haben, wird auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Mai 2016 verwiesen ( Prozess IV.2014.01083; E. 3).

### **E. 2.1**

Die Verwaltung führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids im Wesentlichen aus, dass sich der Versicherte bereits am 27. Oktober 2014 (richtig wohl: 21. Oktober 2014 ; vgl. Urk. 6/134 ) für berufliche Massnahmen angemeldet habe. Er sei aktiv bei der Stellensuche unterstützt worden, indem man ihm diverse Jobangebote vorgeschlagen und ihn auch bei den jeweiligen Arbeitgebern unterstützt habe . Leider habe bis am 2. Juni 2015 keine Anstellung gefunden werden können und die beruflichen Massnahmen seien abgeschlossen worden. Mithin sei bereits während des laufenden Beschwerdeverfahrens alles Mögliche getan worden, um den Versicherten einzugliedern. Die Absagen seien vor allem aufgrund fehlender Sprachkenntnisse erfolgt, welche Einschränkung jedoch bei der Invalidenversicherung

nicht versichert sei . Dem Gericht seien diese laufenden Massnahmen allerdings nicht mitgeteilt worden (Urk. 2) .

### **E. 2.2**

Dagegen lässt der Beschwerdeführer zur Hauptsache vorbringen, dass seitens der Invalidenversicherung keine genügenden Eingliederungsbemühungen erfolgt seien . Auch entbinde die bereits vor dem Urteil vom 30. Mai 2016 durchgeführte erfolglose Arbeitsvermittlung die Beschwerdegegnerin nicht davon, das Urteil vom 30. Mai 2016 umzusetzen. Da dem Beschwerdeführer die Selbsteingliederung nicht zumutbar bzw . die Arbeitskraft nicht mehr verwertbar sei, sei ihm die Rente weiter auszurichten; eventualiter sei die Sache zu erneuten Wiedereingliederungsbemühungen und anschliessend erneuter Rentenprüfung an die IV-Stelle zurückzuweisen (Urk. 1).

### **E. 3.1**

Im Rückweisungsentscheid vom 30. Mai 2016 ( Urk. 6/147) hatte das hiesige Gericht zusammenfassend wie folgt ausgeführt:

„ Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer angesichts seines Alters und seiner jahrelangen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und der sich auf die Tätigkeit als Maschinist/Baumaschinenführer beschränkten beruflichen Erfahrung auch bei einer attestierten Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit nicht auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden. Damit ist die Renteneinstellung solange nicht gerechtfertigt, als die Beschwerdegegnerin die Wiedereingliederung nicht aktiv gefördert und den Beschwerdeführer nicht hinreichend auf die berufliche Eingliederung vorbereitet hat . Dies führt im Ergebnis zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass er einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente hat .“

(E. 4.3).

### **E. 3.2**

Die von der IV-Stelle während des hängigen Beschwerdeverfahrens durchgeführten Eingliederungsmassnahmen umfassten nach Lage der Akten

Folgendes

(vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederungsberatung, Urk. 6/146 S. 4 ff. ) : Nachdem der Versicherte am 21. Oktober 2014 ein Gesuch um Eingliederungsmassnahmen gestellt hatte (Urk.

6/134) , führte der zuständige Eingliederungsberater

am 17. November 2014 mit ihm ein Erstgespräch

durch . Dabei wurde unter anderem die aktuelle Situation des Beschwerdeführers

besprochen , eine Zielvereinbarung unterschrieben sowie

die Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung sowie das weitere Vorgehen aufgezeigt . Es folgten seitens der

IV-Stelle

durchgeführte , mittels Einträgen

im Verlaufsprotokoll Eingliederungsberatung (vom 22. Dezember 2014, 9. Januar 2015, 13. Januar 2015)

### **E. 3.3**

Die Eingliederungsbemühungen fanden nach dem Gesagten

zwischen Ende November 2014 und Anfang Juni 2015 statt. Sie beschränkten sich seitens der IV-Stelle

zur Hauptsache auf die Suche von in Betracht fallenden

Arbeitsstellen, welche Suche sich jedoch als weitestgehend erfolglos erwies.

Bezüglich der

zwei

im Verlaufsprotokoll konkret aufgeführten

Stellen

erscheint

überdies mehr als fraglich, ob diese – insbesondere die Tätigkeit als Casserolier /Putzhilfe in einem Restaurant –

mit Blick auf das noch mögliche Zumutbarkeitsprofil überhaupt leistungsgerecht waren, sind dem Versicherten in Bezug auf die Hände/Handgelenke doch

nur noch

leichte bis intermittierend mittelschwere Belastungen zumutbar

(vgl. zum Ganzen Urk.

6/90 S. 52). Dass und in welcher Form dem Beschwerdeführer alsdann – wie die IV-Stelle geltend macht – diese Stellen vorge schlagen wurden und ob ein Arbeitsversuch stattfand, geht aus den Akten nicht hervor. Auch dass der Beschwerdeführer daneben durch weitere Massnahmen in

seinem beruflichen Wiedereingliederung unterstützt oder gefördert worden wäre (etwa in Form von Beratung, Begleitung oder anderen spezifischen Massnahmen; vgl. etwa Art. 8a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung;

IVG)

ist nicht ersichtlich; weitere Eingliederungsbemühungen

werden allerdings auch seitens der IV-Stelle nicht geltend gemacht.

Aufgrund der Akten

ergibt sich daher aber ohne Weiteres, dass die

seitens der IV-Stelle während rund sechs Monaten in Form von erfolgloser

Arbeitsvermittlung erbrachten Hilfestellungen nicht genügen können. Denn auch wenn sich die im Einzelfall erforderlichen Eingliederungsbemühungen nicht von vorneherein festlegen und sich keine abstrakten Vorgaben aufstellen lassen, kann vorliegend jedenfalls nicht gesagt werden, die Verwaltung habe den Beschwerdeführer hinreichend auf die berufliche Wiedereingliederung vorbereitet.

Was die Ausführungen der IV-Stelle betrifft, wonach

die Absagen vor allem auf Grund von fehlenden Sprachkenntnissen erfolgt seien, ist schliesslich anzumerken, dass sich den Akten keine

Hinweise auf

derartige Absagen oder das Scheitern von

Eingliederungsbemühungen aus sprachlichen Gründen entnehmen lassen. Dies umso weniger, als anlässlich der Begutachtung durch die B.\_\_\_\_

jedenfalls die Anamneseerhebung in deutscher Sprache möglich war (Urk. 6/90 S. 14). Davon abgesehen schliessen

Sprachprobleme etwa den Anspruch auf Arbeitsvermittlung nicht aus, sofern ein solcher aufgrund gesundheitlicher Probleme besteht. Dies gilt auch dann, wenn sich die invaliditätsfremden Faktoren in Verbindung mit dem invalidisierenden Gesundheitsschaden erschwerend bei der Suche nach Arbeit auswirken (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts 9C\_16/2008 vom 2. September 2008 E. 2).

### **E. 3.4**

Die Sache geht daher in Aufhebung der Verfügung vom 27. April 2018 erneut an die Verwaltung zurück, damit diese genügende Eingliederungsmassnahmen an die Hand nehmen. Die Beschwerde ist daher gut zu heissen mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente hat. 4. 4.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ( Art. 69 Abs. 1 bis

IVG) . 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung ( Art. 61 lit . g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Diese wird unabhängig vom Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen ( § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) und vorliegend nach Einsicht in die als angemessen erscheinende Kostennote vom 6. Juli 2018 (Urk. 9) auf Fr. 1'627.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 27. April 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer einstweilen weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'627.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage je einer Kopie von Urk. 8-9 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

## E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub-Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.